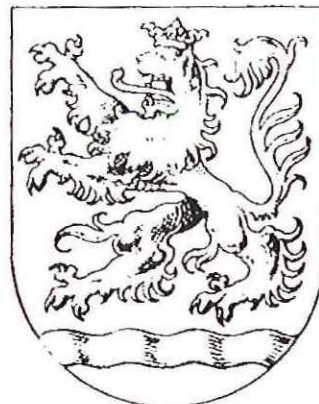


# Amtsblatt

für  
den Landkreis Holzminden  
die Stadt Holzminden  
die Samtgemeinde Bevern  
die Samtgemeinde Boffzen  
die Samtgemeinde  
Eschershausen-Stadtoldendorf  
die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
den Flecken Delligsen



sowie für die  
zugehörigen Gemeinden

---

**Jahrgang 2014**

**Holzminden, den 17.09.2014**

**Nr. 12**

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>I n h a l t</u>                                                                                                                                 | <u>Seite</u> |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 114             | Hinweisbekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom August 2014                                             | 337          |
| 115             | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in Heinsen vom 08.07.2014                                    | 338          |
| 116             | Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.08.2014 und Bekanntmachung vom 15.09.2014                                    | 342          |
| 117             | Bebauungsplan Nr. 022 „ehem. Kasernengelände - Offiziersheim“; hier Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Stadt Stadtoldendorf vom 30.01.2008 | 345          |
| 118             | Bebauungsplan Nr. 021 „ehem. Kasernengelände – Ost“ ; hier Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Stadt Stadtoldendorf vom 30.01.2008          | 347          |
| 119             | Bebauungsplan Nr. 019 „ehem. Kasernengelände – Nordwest“; hier Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Stadt Stadtoldendorf vom 30.01.2008      | 349          |

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover

August 2014

Barbara Thiel  
Regionsrätin  
Verbandsgeschäftsführerin

# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen in Heinsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heinsen für den Friedhof in Heinsen am 08.07.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:  
Für Personen über 5 Jahre  
Für 30 Jahre : 550,00 €  
Für Personen unter 5 Jahre  
Für 30 Jahre : 370,00 €
2. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 730,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 440,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 580,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  
a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:  
bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren und Totgeburten 260,00 €  
bei Verstorbenen ab 5 Jahren 440,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 220,00 €

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,00 €
3. Für die laufende Prüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

#### IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- |                                                                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle<br>je Sarg pro Tag:                                          | 110,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>je Trauerfeier einschließlich Heizung und Beleuchtung | 190,00 € |

#### V. Sonstige Gebühren :

- |                                                                                                              |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Gebühr für den Pflegaufwand bei vorzeitiger Einebnung von Grabstellen je<br>Jahr vor Ablauf der Ruhefrist |         |
| bei Reihen- oder Wahlgräbern je Grabstelle:                                                                  | 20,00 € |
| bei Urnenreihen-oder Urnenwahlgräbern je Grabstelle :                                                        | 10,00 € |

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.09.2012 außer Kraft.

Heinsen,



L. S.

Der Kirchenvorstand:

*Griller*  
Vorsitzender

*K. Zufall*  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 15.07.2014

Der Kirchenkreisvorstand:



Im Auftrage

gemäß § 41 Absätze 2 und 5 KKO

*Simon*

(Simon)

41-2014

## Haushaltssatzung

### des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 21. August 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |           |
|------------------------------------------|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 984.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 995.700 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 €       |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 906.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 883.200 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 157.300 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 172.100 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 5.700 €   |

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag                                        |             |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes             | 1.063.300 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes             | 1.061.000 € |
| - Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten) | 0 €         |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 195.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |    |                                                                  |          |
|----|------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 338 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 349 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

347 v.H.

Polle, den 21. August 2014

FLECKEN POLLE

L.S.

gez. Weißenborn  
Bürgermeisterin

gez. Mai  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 10.09.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22.09.2014 bis 30.09.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 15.09.2014

gez. Mai  
(Gemeindedirektor)

## B e k a n n t m a c h u n g

### der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 022 "ehem. Kasernengelände - Offiziersheim"  
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 den Bebauungsplan Nr. 022 „ehem. Kasernengelände - Offiziersheim“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der am 30.01.2008 geltenden Fassung als Satzung beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Stadtoldendorf östlich der Linnenkämper Straße und südlich der Bahnlinie.  
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

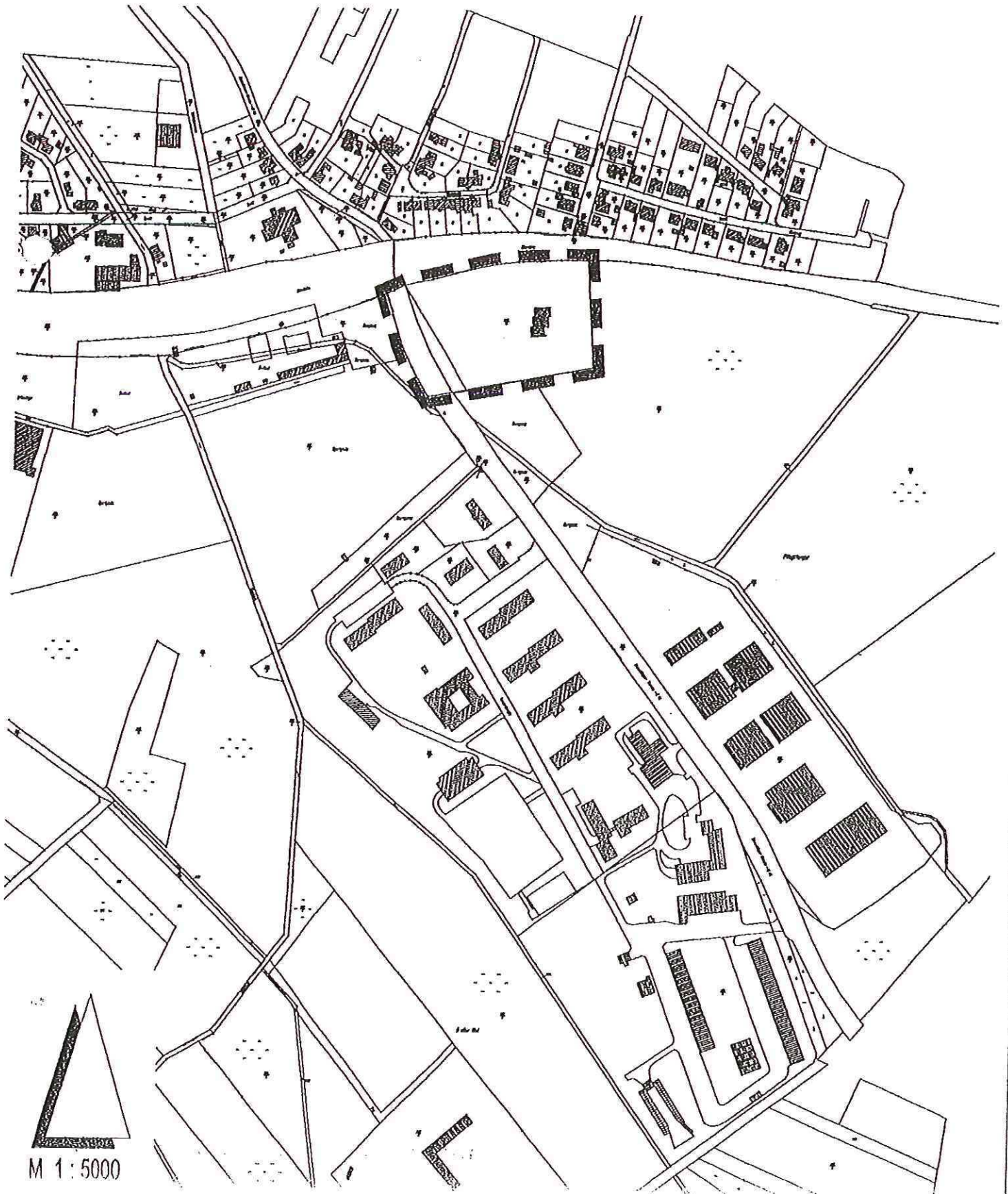
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 01. September 2014

Der Stadtdirektor

(Anders)

# ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



## B e k a n n t m a c h u n g

### der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 021 "ehem. Kasernengelände - Ost"  
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 den Bebauungsplan Nr. 021 „ehem. Kasernengelände - Ost“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der am 30.01.2008 geltenden Fassung als Satzung beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

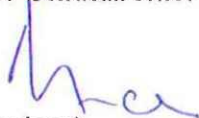
Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Stadtoldendorf östlich der Linnenkämper Straße und südlich der Bahnlinie.  
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

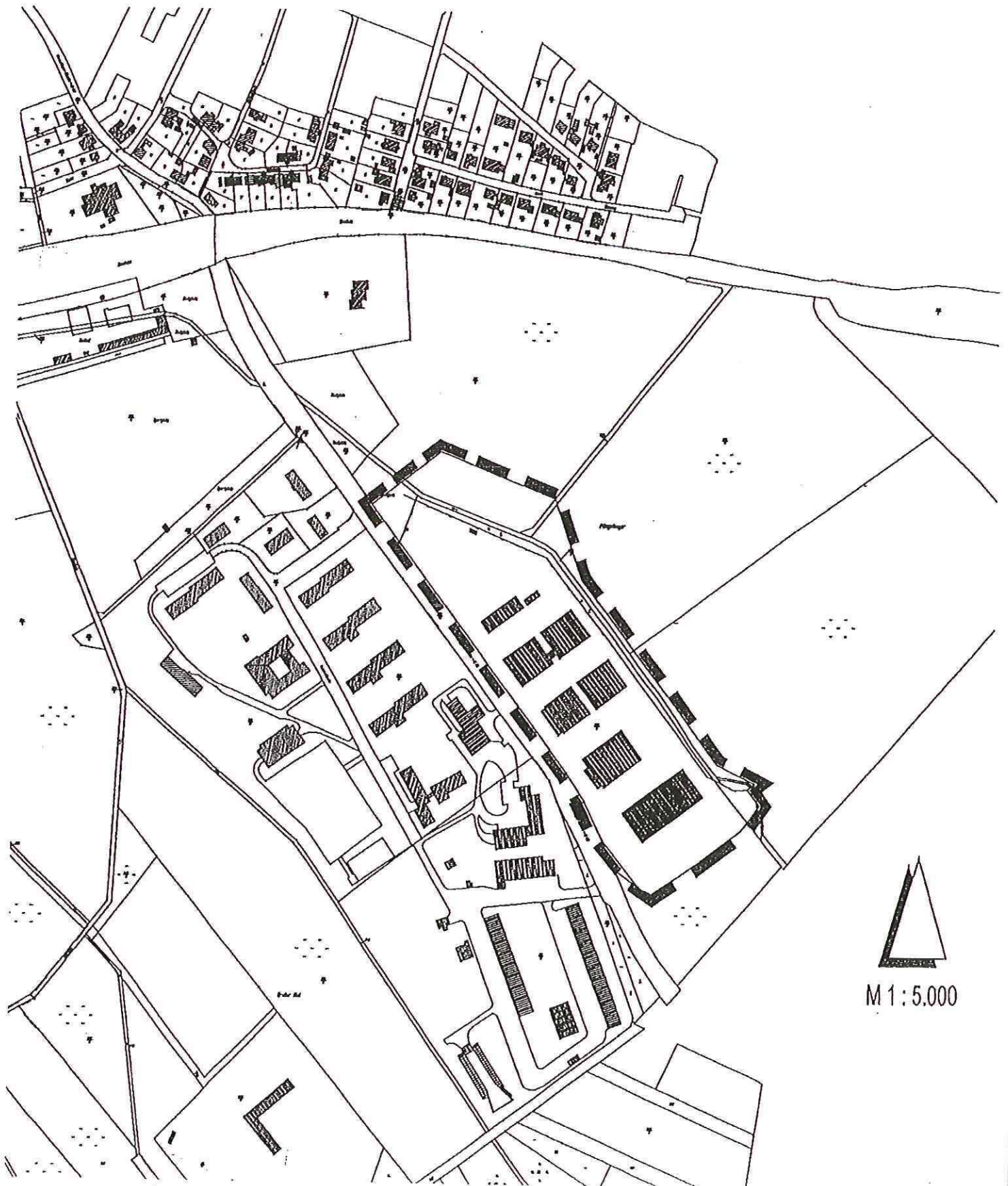
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 01. September 2014

Der Stadtdirektor

  
(Anders)

# ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Stadt Stadtoldendorf**

Bebauungsplan Nr. 019 "ehem. Kasernengelände - Nordwest"  
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 03. März 2014 den Bebauungsplan Nr. 019 „ehem. Kasernengelände – Nordwest“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

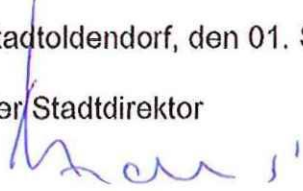
Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Stadtoldendorf östlich der Linnenkämper Straße und südlich der Bahnlinie.  
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

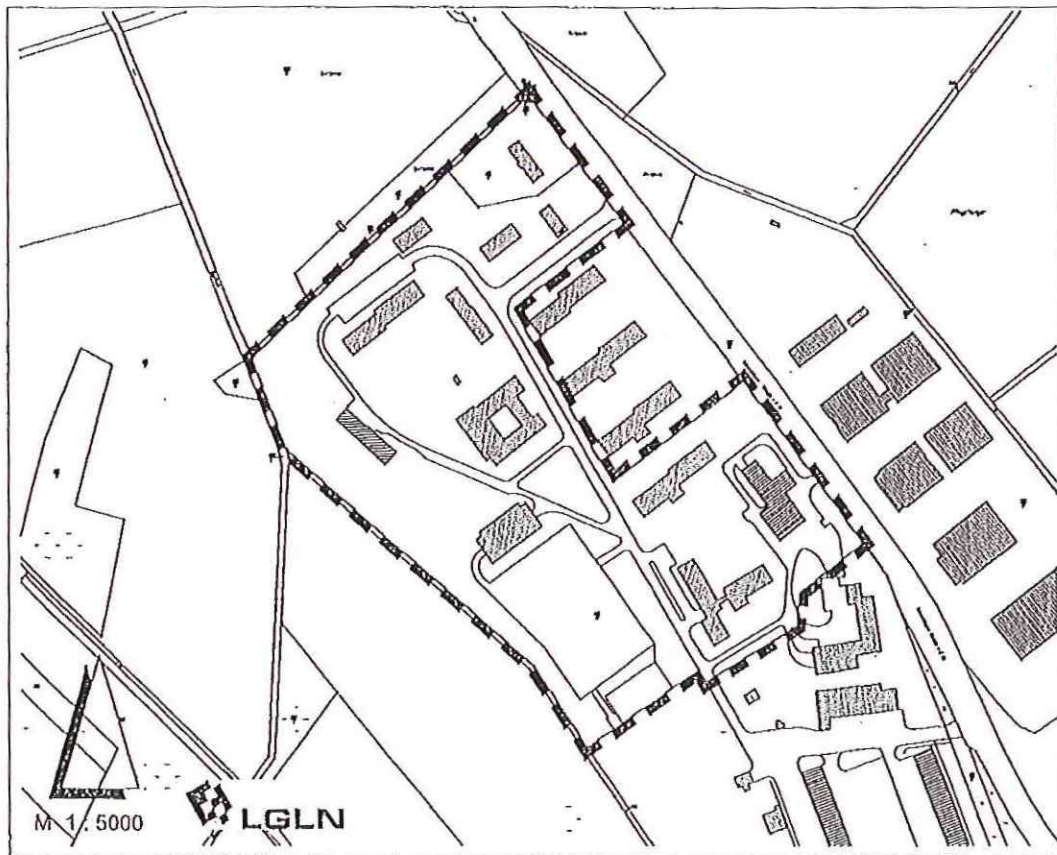
Stadtoldendorf, den 01. September 2014

Der Stadtdirektor

  
(Anders)

# BEBAUUNGSPLAN NR. 019 "Ehem. Kasernengelände Nordwest"

Satzung



STADT STADTOLDENDORF  
LANDKREIS HOLZMINDEN